Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 4Ob281/98x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

UrhG §87 Abs2

Rechtssatz

Während bei der Beeinträchtigung des äußeren Bereichs der Persönlichkeit, ebenso wie bei der Verletzung geistiger Interessen, Anhaltspunkte für eine gewisse Objektivierung bestehen, sind reine Gefühlsschäden regelmäßig nicht bestimmbar. Ihre Aufklärung ist schon aus tatsächlichen Gründen kaum möglich; aus rechtlichen Gründen steht ihr entgegen, daß sie vorausetzt, die Persönlichkeitsstruktur des Geschädigten zu erforschen. Daraus folgt eine restriktive Haltung gegenüber dem Ersatz reiner Gefühlsschäden, die auch im Anwendungsbereich des § 87 Abs 2 UrhG dazu führen muß, daß reine Gefühlsschäden nur ersetzt werden, wenn sie nachvollziehbar sind, sei es, daß auch ein Durchschnittsmensch ähnliche Unlustgefühle verspürte, sei es, daß äußere Integritätsverletzungen auf ihr Vorhandensein schließen lassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 281/98x
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 281/98x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111184

Dokumentnummer

JJR_19981110_OGH0002_0040OB00281_98X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at